

Richtlinien für die Veröffentlichungen in den Stadtnachrichten Kolbermoor

1. Stadtnachrichten Kolbermoor - ein Bürgerinformationsblatt

- 1.1 Für öffentliche Bekanntmachungen, sonstige amtliche Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten gibt die Stadt Kolbermoor ein Bürgerinformationsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Stadtnachrichten Kolbermoor“.
- 1.2 Die Stadtnachrichten Kolbermoor dienen der Kommunikation zwischen Stadt und Bürger sowie dem lebendigen Stadtleben.
- 1.3 Das Bürgerinformationsblatt besteht aus einem redaktionellen (amtlichen und nichtamtlichen) Teil und einem Anzeigenteil. Für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt verantwortlich; für den Anzeigenteil die Kainz Werbe GmbH in Kolbermoor.

2 Inhalt

- 2.1 In den Stadtnachrichten Kolbermoor wird nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen und sonstige Informationen der Stadt Kolbermoor, ihrer Organe und Einrichtungen, insbesondere auch Sitzungsberichte aus dem Stadtrat
 - b) Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Zuständigkeitsbezug nach Kolbermoor
 - c) Berichte, Ankündigungen und sonstige Nachrichten der örtlichen Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
 - d) Veranstaltungshinweise, Berichte und sonstige Informationen der örtlichen und weiterführenden Schulen, Kindergärten
 - e) Berichte, Veranstaltungshinweise und sonstige Informationen der örtlichen Vereine und vereinsähnlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
 - f) Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Personenvereinigungen
 - g) sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse

3 Allgemeine Grundsätze

- 3.1 Ankündigungen im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Berichte sind Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignissen.
- 3.2 Veröffentlichungen in den Kolbermoorer Stadtnachrichten müssen einen örtlichen Bezug haben.
- 3.3 Ausgeschlossen sind Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen. Veröffentlichungen dürfen andere nicht beleidigen oder verleumden, der Ehren- und Persönlichkeitsschutz anderer ist zu beachten.
- 3.4 Politische Parteien und Wählervereinigungen.
 - 3.4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in Kolbermoor haben.
 - 3.4.2 Veröffentlichungsberechtigt sind im Umfeld von Landtags-, Bundestags- und Europawahlen auch Parteien und Wählervereinigungen, die im Wahlkreis, in dem sich Kolbermoor befindet, einen zugelassenen Wahlvorschlag eingereicht haben.
 - 3.4.3 Berichte zu Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen ebenso wie Veranstaltungen der Parteien und Gruppierungen werden nur veröffentlicht, wenn die Veranstaltung jedermann zugänglich ist. Die Veranstaltung muss in einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Veranstaltungsraum stattfinden. Versammlungen in Privathäusern o.ä., der Allgemeinheit regelmäßig nicht zugänglichen Orten, sind von der Berichterstattung in den Stadtnachrichten Kolbermoor ausgenommen.
 - 3.4.4 Beilagen politischer Parteien oder parteiähnlicher Gruppierungen dürfen mit den Stadtnachrichten Kolbermoor nicht ausgetragen werden.

Richtlinien für die Veröffentlichungen in den Stadtnachrichten Kolbermoor

- 3.5 Kirchen, Vereine und sonstige Organisationen
- 3.5.1 Zu den sonstigen Informationen gehören auch
- a) Danksagungen, Ehrungen, Nachrufe
 - b) Gratulationen und Glückwünsche
 - c) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit
 - d) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmitglied, Trainer, Chorleiter etc).
- 3.6 Zu jedem Bericht einer Partei, Gruppierung, Kirche, Verein o.ä. dürfen pro Ausgabe der Stadtnachrichten Kolbermoor maximal 4 einzelne Fotos eingereicht werden. Die Bilder müssen mit dem Namen der Verantwortlichen/des Fotografen versehen und honorarfrei zur Veröffentlichung freigegeben sein. Eine kurze Bildunterschrift kann im Text vermerkt sein. Namen von Personen sind mit Vor- und Nachnamen anzugeben. Digital übermittelte Bilder müssen als jpg-Datei mit mindestens 300 dpi gesendet werden, unter Anschluss der zuvor genannten Informationen. Bei Jubiläen oder Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung können bei der Zahl der Bilder Ausnahmen zugelassen werden.
- 3.7 Bilder, Comics, Cliparts und Zeichnungen sind separat als jpg-Datei mit mindestens 300 dpi Auflösung mit anzuhängen.
- 3.8 Beiträge sind zeitnah einzureichen. Werden sie länger als vier Wochen nach dem Anlass vorgelegt, können sie nicht mehr veröffentlicht werden.
- 3.9 Der Herausgeber behält sich grundsätzlich das Recht vor, gelieferte Texte in eine ansprechende und den journalistischen Standards entsprechende Form zu bringen. Es können dazu auch Textkürzungen vorgenommen werden.
- 4 Technische Abwicklung**
- 4.1 Alle Beiträge sind mit Namen und Anschrift des Verfassers oder des sonstig Verantwortlichen zu versehen. Die Überlassung von Texten, Fotos, Grafiken u.ä. erfolgt grundsätzlich frei von Urheberrechtsansprüchen. Darüber hinaus ist die Telefonnummer des Verfassers oder des sonstig Verantwortlichen im eMail oder auf dem Datenträger anzugeben.
- Die Berichte müssen als Datei im Word-Format geliefert werden (per email oder Datenträger) und den Namen des Vereins, der Institution/Veranstaltung beinhalten. Zusätzlich ist anzugeben, in welcher Kalenderwoche (KW) der Bericht erscheinen soll (z.B. KW48-Fussball.doc). Bilder immer separat beifügen, siehe Punkt 3.7.
- 4.3 Die Stadtnachrichten Kolbermoor erscheinen 14-tägig, im Normalfall freitags.
- Redaktionsschluss ist jeweils um 10.00 Uhr am Montag der Erscheinungswoche.** In Wochen mit Feiertagen kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden, die Ankündigungen dazu in den Stadtnachrichten sind zu beachten. Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist der Einreichende verantwortlich, sich eventuell ergebende Zeitverzögerungen bei der technischen Übermittlung sind einzukalkulieren.
- Anzeigenschluss für gewerbliche Anzeigen ist um 18 Uhr am Freitag vor dem Erscheinungstermin.**
- 4.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.
- 5 Geltungsumfang**
- Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

Stand: August 2009

Kolbermoor, den 10. August 2009

Peter Kloo, 1. Bürgermeister